

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) der Stadt Gerolstein vom 19.11.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gerolstein in seiner Sitzung am 19.11.2025 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.10.2022 erlassen.

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 14 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.

Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gerolstein, 19.11.2025

gez. Stefanie Lorsch

Stadtbürgermeisterin

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.